

# W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn  
und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N<sup>o</sup> Freitag, den 22. März 1867. 12.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meißen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

## Bekanntmachung, die Handdarlehne betreffend.

In Betreff der Erhebung der am 31. März d. J. fälligen Zinsen der Handdarlehne, sowie sonst in Bezug auf letztere wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

- 1) Diese Zinsen können bereits vom 26. März d. J. an bei der Finanzhauptcasse zu Dresden erhoben werden.
- 2) Die Zahlung erfolgt daselbst, Sonn- und Feiertage ausgenommen, alltäglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr.
- 3) Um die Abfertigung der Beteiligten zu erleichtern, hat jeder, welcher drei oder mehr Zinsquittungen zur Einlösung überreicht, ein Verzeichniß beizufügen, in welchem a) die Nummern derselben, b) die einzelnen Zinsbeträge, c) die Summa der letztern, aufgeführt sind.
- 4) Denjenigen Gläubigern, welche dies wünschen und die unterschriftlich vollzogenen Zinsquittungen unter genauer Angabe ihrer Adresse, beziehentlich mit dem vorerwähnten Verzeichniß an die Finanzhauptcasse einsenden, werden die Zinsen nebst den Formularen zu den Quittungen für den nächstfolgenden Zinstermin durch die Post zugesendet werden.
- 5) Die darauf bezüglichen Postsendungen an die Finanzhauptcasse genießen, dafern sie auf der Adresse mit der Bezeichnung: „Handdarlehnszinsen betreffend“ versehen sind, im Inlande Portofreiheit.
- 6) Vormünder, Kirchenvorsteher, sowie überhaupt alle mit der Verwaltung fremden Vermögens beauftragte Personen haben nicht nur ihre Eigenschaft, vermöge welcher sie die Zinsen für das von ihnen verwaltete Vermögen erheben, bei der unterschriftlichen Vollziehung der Quittungen mit anzugeben, sondern auch, dafern sie nicht zu Führung eines, solchenfalls ihrer Unterschrift beizudrückenden amtlichen Siegels berechtigt sind, sich in der gedachten Eigenschaft zu legitimiren. Hierzu genügt, wenn die Vermögensverwaltung ihnen von einer Behörde aufgetragen worden ist, die durch letztere auf die Quittung selbst zu bringende Bestätigung dieses Umstandes.
- 7) Väter, welche die Zinsen für Handdarlehne ihrer in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, ingleichen Ehemänner, welche die Zinsen für Handdarlehne ihrer Ehefrauen erheben, haben dieses Verhältniß bei der unterschriftlichen Vollziehung der Quittungen anzugeben.
- 8) In der Person des Gläubigers, auf welchen die Schuldverschreibung lautet, eingetretene, bei der Finanzhauptcasse noch nicht angemeldete Veränderungen sind derselben möglichst bald, jedenfalls aber bei der Zinserhebung unter Beifügung der Schuldverschreibung anzuzeigen und nachzuweisen. Ueberhaupt werden alle Betheiligte darauf aufmerksam gemacht, daß es zu Vermeidung von Weiterungen in ihrem eigenen Interesse liegt, die Finanzhauptcasse von derartigen Veränderungen auch künftighin unverweilt und mit Beifügung der betreffenden Urkunden in Kenntniß zu setzen, damit die Eintragung des neuen Darlehnsgläubigers in den Büchern der Finanzhauptcasse erfolgen kann.